

§ 8 S-JagdG

S-JagdG - Jagdgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

Jagdausübungsberechtigte

§ 8

Zur Ausübung der Jagd sind berechtigt:

- a) die Jagdinhaber, die im Besitz einer Jahresjagdkarte sind, für ihr Jagdgebiet;
- b) die Besitzer einer Jahresjagdkarte in Verbindung mit einem Jagderlaubnisschein für ein bestimmtes Jagdgebiet;
- c) die Besitzer von Jagdgastkarten für ein bestimmtes Jagdgebiet;
- d) Jagdschutzorgane für die Jagdgebiete, für die sie bestellt sind.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at